

Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen des Jahresberichtes „Netzwerk gegen Drogen 2005/2006“

Prävention:

- Die **„Dienstvereinbarung zum Umgang mit psychoaktiven Substanzen und substanzbezogenen Störungen am Arbeitsplatz“ (DV)** in der Stadtverwaltung trat im August 2005 in Kraft. In einem ersten Schritt wurden alle Mitarbeiter/innen und alle Auszubildenden mit dem Inhalt vertraut gemacht. Dieser Vorgang sollte jährlich wiederholt werden, ist jedoch kein zweites Mal erfolgt. Die DV strebt ein grundsätzliches Rauchverbot in der Stadtverwaltung an. Dies wurde bisher nicht umgesetzt.
- Nach wie vor verfügen die Schulen in Sachsen-Anhalt über keine Handreichung zum Umgang mit psychoaktiven Substanzen an Schulen, wie sie in allen anderen Bundesländern vorliegen. Die von der Drogenbeauftragten erarbeiteten **„Empfehlung für Lehrer/innen zum Umgang mit psychoaktiven Substanzen an Schulen im Land Sachsen-Anhalt“** wurden im Frühjahr 2005 dem Landesverwaltungsamt Abteilung Schule vorgelegt. Im Oktober teilte das Landesverwaltungsamt mit, dass mit dem „Rahmenkonzept zur Suchtvorbeugung für das Land Sachsen-Anhalt“ von der Landesstelle für Suchtfragen eine Handreichung für die Schulen vorläge. Aus Sicht der Stadt handelt es sich um ein „Rahmenkonzept“, welches die rechtlichen und individuellen Bedürfnisse der Lehrer/innen in keiner Weise berücksichtigt. Der Einsatz der „Empfehlungen“ in mehreren Lehrerweiterbildungen hat den erheblichen Bedarf an Unterstützung der Lehrer bestätigt.

Zur Sucht- und Drogensituation:

- Die **personellen Ressourcen** in den drei Sucht- und Drogenberatungsstellen (SBS), einschließlich Drogenstreetwork, sind erhalten geblieben. Drogenstreetwork ist nur bei DROBS gesichert. AWO - Drogenstreetwork läuft nur bis 31.12.2007 über das Fachkräfteprogramm des Landes.
- Durch die Einführung des SGB II gibt es erstmals eine Rechtsgrundlage zur verbindlichen Finanzierung der Suchtberatung bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit einer Suchtproblematik. Die Zuständigkeit liegt bei der Kommune. In enger Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Soziales und dem Qualitätszirkel der SBS wurden die Arbeitsinstrumente für die Fallmanager, die Klienten in die Suchtberatung vermitteln müssen, entwickelt. Inzwischen liegt die **Vereinbarung zur Zusammenarbeit der ARGE mit den SBS entsprechend § 16 SGB II (2) Nr. 4** vor. Sie wird durch die Landesstelle für Suchtfragen modellhaft für ganz Sachsen-Anhalt angeboten.
- Die **Klientenzahlen** der SBS von Heroin-/Kokainkonsumenten bewegen sich auf einem relativ gleichmäßigen Niveau. Gestiegen sind seit 2004 die **Anzahl der Beratungen**. Deren Zahl ist inzwischen höher als vor 2003 als noch 1,5 mehr Personalstellen zur Verfügung standen. Gründe dafür können u. a. längere Konsum- bzw. Abhängigkeitszeiträume, riskantere Konsumtechniken und aufwändigere psychosoziale Begleitungen von Substituierten sein. Nach Aussage von DROBS (Jahresbericht 2006) sind 1,6% der Heroinabhängigen minderjährig, die jüngsten 16 Jahre. Besorgniserregend bleibt das Einstiegsalter in den Konsum, welches durchschnittlich bei 16/17 Jahren liegt. Damit ist die Heroinszene in Halle durchschnittlich ca. 7 Jahre jünger als im Bundesdurchschnitt (Quelle: Landesstelle für Suchtfragen).

- In der Silberhöhe hat sich, nahe der Praxis der Suchtmediziner, eine Szene von **Substituierten** und Alkoholabhängigen gebildet, die für Aufregung bei den Anwohnern sorgte (Verschmutzung, Lärm, freilaufende Hunde). Eine Gruppe der Substituierten ist aktuell in ein Tagelöhnerprojekt von SCHIRM integriert. Durch ein Mikroprojekt von LOS (Lokales Kapital für soziale Zwecke – EU und Bund) ist es möglich, dass die jungen Menschen sich auf einer Wiese der Silberhöhe einen offenen Pavillon bauen. Die anschließende Weiterbeschäftigung der Substituierten in einem Projekt der ARGE wird angestrebt
- Die **Wartezeit auf eine Suchtberatung** liegt gegenwärtig bei 1- 2 Wochen. Besteht ein Klient auf einem/r bestimmten Berater/in, kann es im Einzelfall auch 3 Wochen dauern. Für Krisensituationen können in allen drei SBS die offenen Sprechzeiten (2 Tage in der Woche für jeweils 2 Stunden) für Erstgespräche genutzt werden.
- 2004 wurden gemäß des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung der **Sozialagentur** die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe übertragen. Für die Stadt Halle hat das zur Konsequenz, dass die Sozialagentur über die Ausgestaltung der Leistung der Eingliederungshilfe für Suchtkranke nach **§ 54 SGB XII Ambulant Betreutes Wohnen (ABW)** entscheidet. Durch die Forderung, absolute Abstinenz nachzuweisen, ist 2005 die Zahl der Klienten, die ABW beanspruchen können, erheblich zurückgegangen.
 Aus fachlichen Gründen vertritt die Stadt eine andere Meinung als die Sozialagentur. Motivierten Alkoholkranken, die bereit waren, an ihrer Abstinenz zu arbeiten, wurde die Leistung ABW bis 2004 (kommunale Verantwortung) nicht verweigert. Dadurch konnten sie frühzeitiger in ein weiter führendes Hilfesystem integriert werden.
 Nach Auffassung der Sozialagentur können nicht abstinent lebende Alkoholranke Leistungen nach **§ 67/68 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)** erhalten. Für diese Leistungen müssen kommunale Mittel vorgehalten werden. Damit kommen auf die Kommune zunehmend höhere Finanzbelastungen zu.